REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Zentrale Ausländerbehörde Unterfranken

Zentrale Ausländerbehörde Unterfranken
Kasernenweg 1 • 97424 Schweinfurt

Frau
[redacted]
Gemeinschaftsunterkunft
Birkenstr. 11
97232 Giebelstadt

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (bitte angeben) Sachbearbeiter/in	Telefon: 09721/6536	Telefax: 09721/6536	Zi.-Nr.	Datum
	387336 Herr Mayer	419 julian.mayer@reg-ufr.bayern.de	903	414	08.12.2016

Ausländer- und Asylrecht;
Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit

Sehr geehrte Frau [redacted],

die von Ihnen beantragte Erlaubnis zur Berufsausbildung wird mit folgenden Maßgaben gestattet:

Ausbildungsberuf: Friseurin

Arbeitgeber: Haircut-XXL GmbH
Spiegelstr. 19a
97070 Würzburg

Ausbildungsdauer: 3 Jahre

Nebenbestimmungen:

1. Der Nichtantritt oder eine vorzeitige Beendigung der Ausbildung ist der zuständigen Ausländerbehörde unverzüglich mitzuteilen.

2. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

Gründe:

Die Regierung von Unterfranken – Zentrale Ausländerbehörde Unterfranken – ist örtlich und sachlich für den Erlass dieser Genehmigung gem. § 71 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 und § 5 Abs. 1 Satz 1 ZustVAuslR zuständig.

Die Erlaubnis wird gem. § 4 Abs. 3 Satz 3 AufenthG i.V.m. § 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG, nach pflichtgemäßen Ermessen erteilt. Zwar befindet sich der Ausländer noch im Asylverfahren, sodass seitens der Ausländerbehörde nicht ersichtlich ist, welche Bleibeperspektive besteht und ob die Ausbildung auch tatsächlich abgeschlossen werden kann. Im vorliegenden Einzelfall überwiegt jedoch das private Interesse des Ausländers daran, den Zeitraum von der Asylantragstellung bis zur möglichen Anerkennung bereits für eine spätere berufliche Integration nutzen zu können, auch wenn die tatsächliche Anerkennungswahrscheinlichkeit noch ungeklärt ist.

Die in Ziffer 1 der Nebenbestimmungen enthaltene Verpflichtung, den Nichtantritt oder eine vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses unverzüglich anzuzeigen (Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG), erfüllt die Anforderungen an eine pflichtgemäße Ermessensausübung. Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Ausländerbehörde jederzeit über die aktuelle berufliche und wirtschaftliche Situation des Ausländers informiert ist.

Der in Ziffer 2 der Nebenbestimmungen angeordnete Widerrufsvorbehalt (Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG) entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass bei Verstößen gegen asyl- und ausländerrechtliche Verpflichtungen sowie behördliche oder gerichtliche Entscheidungen die Erlaubnis zur Berufsausbildung unter den erleichterten Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG widerrufen werden kann. Dieses öffentliche Interesse an der Anordnung eines Widerrufsvorbehalts überwiegt das private Interesse des Ausländers daran, von der Anordnung eines Widerrufsvorbehalts abzusehen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Ausländerbehörde im Fall eines Widerrufs an eine pflichtgemäße Ausübung ihres Ermessens gebunden ist und die erteilte Erlaubnis nicht grundlos widerrufen kann.

Wichtige Hinweise:

1. Die Genehmigung gilt nur **im Zusammenhang mit einer gültigen Aufenthaltsgestattung** (§ 4 Abs. 3 Satz 1, 3 AufenthG). Die Genehmigung erlischt deshalb zeitgleich mit der Aufenthaltsgestattung, wenn die Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge über den Asylantrag unanfechtbar geworden ist (vgl. § 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylG). Im Falle einer ablehnenden Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist daher ein Antrag auf Erteilung einer Duldung und ein erneuter Antrag auf Genehmigung der Ausbildung erforderlich. Eine entsprechende Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AsylG ist zu erteilen, wenn ein Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit darf nach § 60a Abs. 6 Satz 1 AufenthG nicht erlaubt werden, wenn sich der Ausländer in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen (Nr. 1), aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können (Nr. 2) oder er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015

gestellter Asylantrag abgelehnt wurde (Nr. 3). Die Duldung wird ferner nicht erteilt bzw. erlischt, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben (§ 60a Abs. 2 Satz 6 AufenthG).

2. Aus der Beschäftigungserlaubnis lässt sich **kein Recht zum Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland herleiten. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Asylantrag ist die **vollziehbare Ausreisepflicht grundsätzlich vorrangig** gegenüber der Erteilung einer Duldung oder der Fortsetzung eines bestehenden Ausbildungsverhältnisses. Durch diese Genehmigung entsteht keinerlei berechtigtes Interesse Ihrerseits oder Ihres Arbeitgebers daran, bei Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht zunächst von der Rückführung in Ihr Heimatland abzusehen. Die Genehmigung wird vielmehr im Hinblick darauf erteilt, dass das Asylverfahren möglicherweise erfolgreich mit der Anerkennung von Asyl, der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes abgeschlossen wird.

3. Eine bestehende Verpflichtung zur Wohnsitznahme am zugewiesenen Ort bleibt unberührt. Eine Umverteilung oder der Bezug einer Privatwohnung ist nur nach entsprechender Antragstellung und vorheriger Genehmigung zulässig.

4. Die tatsächliche Arbeitsaufnahme ist unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Tag nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit dem für Sie zuständigen Sozialamt zu melden (§ 8a AsylbLG). Ansonsten wird ein Bußgeld in Höhe von bis zu 5.000,00 € fällig (§ 13 Abs. 2 AsylbLG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97029 Würzburg

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**[1] Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- [1]Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig (ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung - Angelegenheiten der Fürsorge).

Mit freundlichen Grüßen

Mayer